

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung
von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 19.10.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 19.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr für die Unterbringung in einer einfachen Unterkunft beträgt 211,70 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat. In der Gebühr enthalten sind sämtliche Betriebskosten und eine Wohnungseinrichtungspauschale.
- (3) Die Gebühr für die Unterbringung in einer gehobenen Unterkunft beträgt 413,26 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat. In der Gebühr enthalten sind sämtliche Betriebskosten und eine Wohnungseinrichtungspauschale. Eine Unterkunft gilt als gehoben, wenn sie über einen marktüblichen Standard verfügt oder darüber hinausgeht und entsprechend bepreist wird. Darunter fallen insbesondere Beherbergungsbetriebe. Die Unterbringung in einer einfachen Unterkunft ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls vorzuziehen.
- (4) Bei der Errechnung der Gebühr gemäß der Absätze 2 und 3 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brühl, den 23.05.2022

Der Bürgermeister:
Dr. Ralf Göck

